

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.



Vereinsordnung der Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Erlass und Änderung der Vereinsordnung	2
Vereinseintritt	2
Aufgaben des Vorstandes.....	2
Sitzungen des Vorstandes	3
Aufgaben der Mitgliederversammlung	3
Sitzungen der Mitgliederversammlung	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Kleiderordnung.....	5
Finanzordnung.....	6
Beitragsordnung	6
Kautionsordnung	7
Vereinsaustritt	8
Inkrafttreten	8

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form und die Form für das dritte Geschlecht sind selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

§1 Erlass und Änderung der Vereinsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht eine Vereinsordnung, sowie weitere Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Vereinsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§2 Vereinseintritt

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, in Form der vereinseigenen Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes, zu beantragen.
 - 2.1.1. Ein klagbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft zu begründen. Gegen eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Geschäftsführenden Vorstand, hat der Antragsteller das Recht, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
- 2.2. Nach Vereinseintritt wird dem Mitglied das jeweils benötigte Vereinseigentum ausgehändigt.
- 2.3. Bei Erhalt des Vereinseigentums, hat das Mitglied die dafür anfallende Kautionszahlung zu zahlen. Die Höhe der Kautionszahlung ist abhängig von der Anzahl des überlassenen Vereinseigentums und der Kautionsübersicht in der Kautionsordnung (§11 der Vereinsordnung) zu entnehmen.
 - 2.3.1. Die Kautionszahlung wird mittels Bank- oder Barüberweisung innerhalb von zwei Monaten nach Beitritt an den Verein gezahlt. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, hat der Kassierer das Recht, den Kautionsbetrag spätestens mit dem Mitgliederbeitrag einzuziehen.

§3 Aufgaben des Vorstandes

- 3.1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt im Rahmen seiner Allzuständigkeit, die Geschäftsführung der RWF und hat somit über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- 3.2. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere
 - 3.2.1. die Steuer-, Finanz- und Vermögensverwaltung,
 - 3.2.2. die Beitragsverwaltung,
 - 3.2.3. das Haushaltswesen mit den Ein- und Verkäufen,
 - 3.2.4. die Mitgliederaufnahme und -verwaltung,
 - 3.2.5. die Spenden- und Fördermittelverwaltung,
 - 3.2.6. das Berichts- und Korrespondenzwesen,
 - 3.2.7. die Vertretung bei Behörden und Gerichten,
 - 3.2.8. die Aufgabenverwaltung,
 - 3.2.9. die Presse- und Medienarbeit,
 - 3.2.10. die Konzeption, Einladung und Durchführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - 3.2.11. die Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen.
- 3.3. Der Geschäftsführende Vorstand hat unter Zustimmung des Gesamtvorstandes das Recht Abteilungen und Arbeitskreise zu bilden und aufzulösen. Die Mitgliederversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.4. Dem Gesamtvorstand obliegen alle anfallenden Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben von der Geschäftsführung.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

§4 Sitzungen des Vorstandes

- 4.1. Sowohl der Geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand führen während eines Geschäftsjahres mindestens einmal im Quartal Vorstandssitzungen durch, zu denen der 1. Vorsitzende mit einer Frist von sieben Tagen einlädt und diese leitet. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter.
- 4.2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 4.3. Die Sitzungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Chat-Raum.
- 4.4. Im Onlineverfahren werden die gültigen Zugangsdaten für die aktuelle Sitzung mit einer E-Mail mindestens drei Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post.
- 4.5. Einmal im Quartal lädt der Gesamtvorstand alle Trainer und Abteilungsleiter zu einer Vorstandssitzung ein.
- 4.6. Der 1. Vorsitzende kann über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden, welche jedoch in dieser Sitzung nicht stimmberechtigt sind.
- 4.7. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände" sind vertraulich zu behandeln.
- 4.8. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelner Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.
- 4.9. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden aufgestellt und hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4.10. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
- 4.11. Im Fall von Stimmgleichheit bei Entscheidungen entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied der gesetzlichen Vertreter (siehe Vereinssatzung §5, Abs. 5.1.) anwesend ist.

§5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der RWF zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht aufgrund Gesetzes oder einer Regelung, in der Satzung, von dem Geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Organ der RWF zu besorgen sind.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - 5.2.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
 - 5.2.2. Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenprüfer
 - 5.2.3. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 5.2.4. Beschlussfassung bei den Wahlen des Gesamtvorstandes
 - 5.2.5. Beschlussfassung bei den Wahlen der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter für zwei Jahre
 - 5.2.6. Beschlussfassung über Anträge
 - 5.2.7. Beschlussfassung über Berufungsverfahren im Zusammenhang mit Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen von Mitgliedern
 - 5.2.8. Beschlussfassung in allen Satzungsangelegenheiten
 - 5.2.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

§6 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen, in der Regel in den ersten fünf Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch bekannt zu geben.
- 6.2. Anträge für die Aufnahme weiterer Punkte zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum.
- 6.4. Im Onlineverfahren werden die gültigen Zugangsdaten für die aktuelle Versammlung mit einer E-Mail mindestens drei Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post.
- 6.5. In einer Onlineversammlung kann die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder nicht eindeutig festgestellt werden. Soweit es keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gibt, kann der Versammlungsleiter von der Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder ausgehen.
- 6.6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen.
 - 6.6.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßer Einladung
 - 6.6.2. Feststellung der Tagesordnung
 - 6.6.3. Berichte der Abteilungsleiter
 - 6.6.4. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - 6.6.5. Bericht der Kassenprüfung
 - 6.6.6. Entlastung des Gesamtvorstandes auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Kassenprüfers
 - 6.6.7. Tagesordnung bei Wahlen
 - 6.6.7.1. Wahl eines Protokollführers
 - 6.6.7.2. Wahl eines Wahlleiters
 - 6.6.7.3. Wahl des Gesamtvorstandes
 - 6.6.7.4. Ergänzungswahlen
 - 6.6.7.5. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
 - 6.6.8. Sonstiges / Verschiedenes
- 6.7. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung; bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6.9. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - 6.10.1. der Vorstand dies beschließt oder

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

- 6.10.2. ein Drittel der Mitglieder das schriftlich beantragt.
- 6.11. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie für eine ordentliche.
- 6.12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 6.13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, welche kein Rede- und Stimmrecht besitzen. Über die Zulassung der Presse, sowie die Veröffentlichungen auf Internetplattformen beschließt der Gesamtvorstand, ansonsten sind Video- und Audiomitschnitte nicht erlaubt und werden mit einem Ausschluss aus der Mitgliederversammlung bestraft.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle aktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten,
- 7.2. sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Dies bedingt unter anderem korrektes Verhalten bei Auftritten. Das Erscheinen mit ordnungsgemäßer Uniform ist oberstes Gebot.
- 7.3. Die Satzung, die Vereinsordnung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 7.4. Die Beteiligung an Proben und Auftritten wird bei jedem Mitglied als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.
- 7.5. Jedes Mitglied übernimmt die Pflege des Vereinseigentums insbesondere der Uniform, welche zur Verfügung gestellt wird. Für Verluste und mutwillige Zerstörung hat das Mitglied Ersatz zu leisten.
- 7.6. Bei Vereinseintritt und Erhalt des Vereinseigentums, ist eine Kautions zu hinterlegen.
 - 7.6.1. Über die Kautionsbedingungen hat der Vorstand zu entscheiden.
 - 7.6.2. Die Kautions ist eine Bringschuld, welche mittels Bank- oder Barüberweisung innerhalb von zwei Monaten nach Beitritt an den Verein gezahlt werden muss.

§8 Kleiderordnung

Die Mitglieder der RWF tragen folgende Arten von Uniformen:

- 8.1. Die Garde-Uniform, bestehend aus
 - 8.1.1. Garde-Rock in Weiß mit roten Borden, auf einem weißen Petticoat
 - 8.1.2. Garde-Jacke in Rot mit goldenen Borden / Knöpfen und weißer Spitze
 - 8.1.3. Garde-Weste in Rot mit goldenen Borden / Knöpfen und weißer Spitze
 - 8.1.4. Weißes Jabot am Kragen der Garde-Jacke mit Vereins-Pin
 - 8.1.5. Weiße Kleidung unter der Garde-Jacke
 - 8.1.6. Mariechen-Strumpfhose in der Farbe „Toast“ (oder vergleichbarer Farbe)
 - 8.1.7. Weiße Spitzenhose unter dem Garde-Rock
 - 8.1.8. Weiße Gardestiefel (mit und ohne Absatz), knöchelhoch mit Schnürung
 - 8.1.9. Roter Garde-Hut mit rot-weißen Federn und goldener Borde, befestigt mit einem Gummi
 - 8.1.9.1. Die Alternative zum Garde-Hut sind die Bauernzöpfe oder ein Dutt. Die Haargummis werden bei allen Frisuren mit roten und weißen Bändern in Form von Schleifen abgedeckt.
 - 8.1.10. Weißer, beflockter Schal mit eigenem Namen
 - 8.1.11. Weiße Stulpen
 - 8.1.12. Vereinsorden
- 8.2. Der Funken-Frack, bestehend aus
 - 8.2.1. Roter Frack mit goldenen Borden / Knöpfen
 - 8.2.2. Weißes Jabot am linken Frack-Revers mit Vereinspin

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

- 8.2.3. Weiße Hose auf roten Schuhen
- 8.2.4. Schwarzes oder rot-weißes Oberteil
- 8.2.5. Weißer, beflockter Schal mit eigenem Namen
- 8.2.6. Vereinsorden
- 8.3. Die Tanzkostüme, welche von den jeweiligen Trainern und Abteilungsleitern vor der jeweiligen Session beschlossen werden.
- 8.4. Die Inaktiven-Kostüme in Rot und Weiß.
- 8.5. Die Kleidung zu offiziellen Auftritten und Veranstaltungen außerhalb der Session
 - 8.5.1. Weiße Bluse mit besticktem Vereinslogo
 - 8.5.2. Rote oder blaue Jeanshose
 - 8.5.3. Rote oder weiße Schuhe
 - 8.5.4. Roter Blazer mit besticktem Vereinslogo
 - 8.5.5. Vereinspin
- 8.6. Der Garde-Rock, die Garde-Jacke und die Garde-Weste werden den aktiven Tänzern, je nach Gruppenzugehörigkeit, bei Vereinseintritt zur Verfügung gestellt.
 - 8.6.1. Weitere Kleidungsstücke müssen gemäß der Kleiderordnung (§8 dieser Vereinsordnung) von den Mitgliedern eigenständig erworben werden. Einmal im Jahr gibt es die Möglichkeit, die zu benötigende Kleidung über eine Sammelbestellung des Vereins zu erwerben.
 - 8.6.2. Nicht-Aktive Tänzer, welche eine Uniform tragen möchten, können sich diese über den Vorstand in Eigenfinanzierung bestellen.
- 8.7. Änderungen der Kleiderordnung, insbesondere der offiziellen Vereinsuniform seitens des Vereins werden den Mitgliedern umgehend mitgeteilt und in der Vereinsordnung entsprechend angepasst.
 - 8.7.1. Änderungen der Kleiderordnung, insbesondere der offiziellen Vereinsuniform, seitens der Mitglieder benötigen eine ausdrückliche Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
- 8.8. Die RWF besitzen ein Vereinsbild, welches einzuhalten, zu pflegen und zu repräsentieren ist.
 - 8.8.1. Die visuelle Identität wird durch die offiziellen Vereinselemente dargestellt. Diese bestehen aus einem Vereinswappen und einem Vereinslogo. Hierbei obliegen die Marken- und Bildrechte der Vereinselemente beim Geschäftsführenden Vorstand.
 - 8.8.2. Die Nutzung der Vereinswappen in jeglicher Art und Weise bedarf vorab der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - 8.8.3. Um ein einheitliches Vereinsbild zu erschaffen, werden mit Logos versehene Kleidungsstücke (z.B. bedruckte / bestickte Kleidung) durch den Vorstand organisiert.

§9 Finanzordnung

- 9.1. Der Kassierer verwaltet die Vereinsfinanzen über die Vereinskonto und die Vereinskasse.
- 9.2. Die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonto liegt beim 1. Vorsitzenden. Er erteilt dem Kassierer Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 300,00 Euro benötigt der Kassierer die Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 1.000,00 Euro benötigt der Kassierer die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§10 Beitragsordnung

- 10.1. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist von jedem Mitglied im jeweiligen Vereinsjahr zu zahlen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

- 10.3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 10.4. Die festgesetzten Beträge erhalten Ihre Gültigkeit zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.
 - 10.4.1. Die letzte Beschlussfassung erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.10.2020.
- 10.5. Die Zahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres mittels SEPA-Lastschriftzug; Bank- und Barüberweisungen sind möglich.
- 10.6. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr neu in den Verein eingetreten sind, müssen den Mitgliedsbeitrag anteilig (bis zu 50% zum 01.07.) begleichen. Dieser Beitrag wird im dritten Quartal des Geschäftsjahres mittels SEPA-Lastschriftzug eingezogen; Bank- und Barüberweisungen sind möglich.
- 10.7. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung auf Beschluss des Vorstandes befreit werden.
- 10.8. Der Verein kann durch den Vorstand bei Nicht-Zahlungen ein Strafgeld bis zu 50,00 Euro je Einzelfall verhängen.
- 10.9. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- 10.10. Der Vereinsorden und der Vereinspin sind beitragsfrei und Bestandteil der Uniform. Bis zum fünften Jahr der Vereinszugehörigkeit des Mitgliedes, bleibt der Vereinsorden Eigentum des Vereins. Erst nach Ablauf des fünften Jahres ab Erhalt, ist der Vorstand dazu ermächtigt eine Eigentumsübergabe auszusprechen. Bei Verlust durch Eigenverschulden des Mitgliedes ist beim Vorstand ein neuer Orden bzw. ein neuer Pin käuflich zu erwerben.

Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Tanzsport	48,00
02	Erwachsene über 18 Jahre im Tanzsport	72,00
03	Breitensport	120,00
04	Aktive Mitglieder (Nicht-Tänzer)	25,00
05	Fördernde Mitglieder	25,00
06	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
07	Familienbeitrag: Elternteil im Breitensport + 1x minderjähriges Kind; Jedes weitere minderjährige Kind	150,00 + 30,00

§11 Kautionsvereinbarung

Der Vorstand beschließt die Höhe der Kautionen und weitere Umlagen.

Kaution

Kautionsklasse	Vereinseigentum	Beitragshöhe in EUR (einmalig)
01	Uniformjacke (inkl. Jabot)	10,00
02	Uniformrock	10,00

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

03	Uniformweste	10,00
04	Trainingsanzug mit Vereinsaufdruck	20,00
05	Trainingstasche	5,00
06	Kleidersack	Beitragsfrei (bei Verlust: 20,00 €)
07	Vereinsorden	Beitragsfrei (bei Verlust: 35,00 €)
08	Vereinspin	Beitragsfrei (bei Verlust: 3,50 €)

§12 Vereinsaustritt

- 12.1. Neben den in der Satzung beschriebenen Beendigungsmöglichkeiten sind Ausschlussgründe (gemäß der Satzung §3)
- 12.1.1. Verstöße gegen den §3 der Satzung, sowie sonstige Verstöße gegen die Satzung, die Vereinsordnung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - 12.1.2. Vereinsschädigendes Verhalten.
 - 12.1.3. Dreimalig aufeinanderfolgend unentschuldigtes Fehlen bei Proben und Auftritten.
 - 12.1.4. Eine strafrechtliche rechtskräftige Verurteilung.
- 12.2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu Händen des Geschäftsführenden Vorstandes zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in einer Vorstandssitzung dem Gesamtvorstand zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes hat das Mitglied das Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
- 12.3. Das gesamte Vereinseigentum ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber der RWF (z.B. Beitragszahlungen) sind unverzüglich zu erfüllen.
- 12.4. Bei Rückgabe des Vereinseigentums ist dem Mitglied die hinterlegte Kautions zurückzugeben, insofern der Zustand des Vereinseigentums ordnungsgemäß der Satzung und der Vereinsordnung abgegeben wurde.
- 12.4.1. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei einer Rückgabe zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Kautions ausgezahlt wird.
 - 12.4.2. Die Kautions wird mittels Bank- oder Barüberweisung innerhalb von sechs Monaten an das Mitglied zurückgezahlt. Im Falle eines Todes des Mitgliedes, wird die Kautions einem Familienmitglied ausgehändigt.

§13 Inkrafttreten

Soweit diese Vereinsordnung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung. Diese Vereinsordnung tritt nach rechtsgültiger Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden in Kraft.

Beschluss der Erstfassung in Unkelbach, den 06.08.2021

1.Vorsitzende

2.Vorsitzende